

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- Informationen für Grundschulen und weiterführende Schulen -

1. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Sonderpädagogische Diagnostik ist eine besondere Form der innerschulischen Diagnostik, die von Förderschullehrkräften durchgeführt wird. Die Grundlagen dafür finden sich in der für die Förderschulen geltenden Schulordnung (SoSchO).

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Verwaltungsverfahren; es findet in festgelegten Situationen, zu festgelegten Terminen unter bestimmten festgelegten Fragestellungen statt. Es wird dann eingeleitet, wenn sich abzeichnet, dass mit den eingeleiteten Fördermaßnahmen der besuchten Schule die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler voraussichtlich nicht das Ziel der Grundschule bzw. das Bildungsziel Berufsreife erreichen kann oder eine offensichtliche Behinderung umfassende Auswirkungen auf schulisches Lernen hat.

Das sonderpädagogische Gutachten nimmt die Auswirkungen einer Behinderung/Beeinträchtigung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungszielen in den Blick. Dabei werden insbesondere die Kompetenzen der Schülerin/des Schülers vor dem Hintergrund der individuellen Lebenssituation beschrieben, pädagogisch interpretiert und spezifische schulische Förderbedürfnisse ausgewiesen. Das sonderpädagogische Gutachten dient als Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen der Schulbehörde: Im ersten Schritt ist zu entscheiden, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht; im zweiten Schritt wird der sonderpädagogische Förderschwerpunkt und der Förderort der Schülerin/des Schülers festgelegt.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die besuchte Schule oder – bei einer Einschulung – durch die zuständige Grundschule bzw. durch die Schulbehörde. Wenn Eltern die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wünschen, entscheidet die besuchte Schule bzw. die zuständige Grundschule über die Einleitung des Verfahrens. Im Konfliktfall haben die Eltern das Recht, sich an die Schulbehörde zu wenden, die in diesem Fall entscheidet.

Bei Lernschwierigkeiten und Lernstörungen¹ ist in der Regel eine sonderpädagogische Diagnostik nicht erforderlich, ebenso wenig wie das Einleiten des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs². Lernschwierigkeiten und Lernstörungen sind abzugrenzen von sonderpädagogisch zu diagnostizierenden Beeinträchtigungen.

¹ Informationen zu Lernschwierigkeiten und Lernstörungen: <http://foerderung.bildung-rp.de/lernschwierigkeiten-lernstoerungen.html>

² Der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ wurde mit den "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland" (Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 5./6. Mai 1994) eingeführt. Er ist eine Übersetzung aus dem Englischen (special educational needs). Er basiert auf dem Grundsatz, dass nicht die Diagnose/Feststellung einer Behinderung für die schulische Förderung maßgebend ist. Vielmehr werden die Auswirkungen einer Behinderung bezogen auf schulischen Bildungserfolg in den Blick genommen und im Hinblick darauf gewürdigt, inwieweit besondere Hilfen zur Teilhabe und zum Erreichen von Bildungszielen erforderlich sind (Erreichen von individuell möglichen Bildungszielen). Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfordert den Nachweis, welche schulischen Fördermaßnahmen mit welchen Ergebnissen stattgefunden haben.

Handreichung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - Informationen für Grundschulen und weiterführende Schulen -

Mit Lernschwierigkeiten und -störungen sind Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten gemeint, die in begrenzten Funktionsbereichen auftreten, – ohne dass kognitive Beeinträchtigungen oder eine Beeinträchtigung körperlicher sowie seelischer Gesundheit vorliegen.

In diesen Fällen ist die Schule aufgefordert, die Schülerinnen und Schüler „mit eigenen Mitteln“ im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags zu fördern, das heißt geeignete Maßnahmen zur individuellen Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu planen und durchzuführen. Dabei können Schulen gegebenenfalls sonderpädagogische Kompetenz (z. B. im Rahmen der integrierten Förderung nach § 28 GSchO) hinzuziehen und die Ergebnisse der Beratung in die Fördermaßnahmen einfließen lassen.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Einleiten des Verfahrens durch die derzeit besuchte Schule bzw. die zuständige Grundschule,
- Prüfen und Bearbeiten des Antrags durch die zuständige Förderschule: In der Regel ist dies die Schule mit dem Förderschwerpunkt, der vermutet wird.
- Beteiligen von Eltern und sonstigen Institutionen,
- Erstellen des Sonderpädagogischen Gutachtens,
- Entscheidung und Verwaltungshandeln.

2. Einleiten des Verfahrens durch die derzeit besuchte Schule oder durch die bei einer Einschulung zuständigen Grundschule

2.1. Aufgaben der allgemeinen Schule

Die Schulen aller Schularten und die Lehrkräfte (insbesondere in den Grundschulen) haben einen Auftrag zur individuellen Förderung (§ 10 Abs. 1 SchulG).

In der Grundschule erfolgt der Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen. Diese formulieren die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler während ihrer Grundschulzeit erwerben sollen. Rahmenpläne definieren Standards, innerhalb derer eine individuelle Gestaltung der Unterrichtsinhalte nach den Besonderheiten der Schule und ihres Umfelds möglich sind. Die Rahmenpläne legen jedoch keine Lernziele oder zu erreichenden Kompetenzen bezogen auf Schuljahre fest. Vielmehr sind sie ein Orientierungsrahmen, anhand dessen Lernentwicklung und bisherige Lernfortschritte von Schülerinnen und Schülern geplant, durchgeführt, beschrieben und gewürdigt werden.

Die Grundschulordnung sieht ausdrücklich vor, Schülerinnen und Schüler an schulisches Lernen heranzuführen und Zeit zum Lernen zu gewähren, und betont die Verpflichtung zur individuellen Förderung (§§ 28 und 33 GSchO).

Handreichung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - Informationen für Grundschulen und weiterführende Schulen -

Für Schülerinnen und Schüler, für die diese individuelle Förderung in der besuchten Grundschule nicht ausreicht und bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden (§ 10 Abs. 4 GSchO).

Auch nach einem Wechsel von Schülerinnen und Schülern an eine weiterführende Schule gilt weiterhin der Grundsatz der individuellen Förderung. Wenn sich abzeichnet, dass diese nicht ausreichend ist, kann auch in diesem Fall das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden (weitere Informationen vgl. Punkt 4.4). Das Nähere regelt die für die öffentlichen Förderschulen geltende Schulordnung (§ 11 SoSchO).

Das Verfahren wird eingeleitet zu vorgegebenen Terminen, spätestens am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse (§ 18 Abs. 1 SoSchO). Die Eltern sind darüber zu informieren und anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist festzuhalten.

Die meldende Schule ist auch zuständig für die Information der Eltern, dass eine Mitwirkung des Gesundheitsamtes vorgesehen ist (vgl. Nr. 7 dieser Handreichung). Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist nach § 64 Absatz 3 Schulgesetz für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Die Eltern werden in diesem Verfahren umfassend informiert und angehört. Wenn Eltern die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wünschen, können sie einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellen und die weitere Vorgehensweise mit der besuchten bzw. zuständigen Schule abklären. Die Eltern haben dabei ein Recht auf Beratung über die Förderung ihres Kindes und auf die Erläuterung des Förderplans. Die besuchte Schule – im Falle einer Einschulung die zuständige Grundschule – entscheidet dann, ob das Verfahren eingeleitet wird.

Wünschen die Eltern nach eingehender Beratung dennoch die Einleitung des Verfahrens, dann können sie sich an die Schulbehörde wenden. Diese entscheidet im Konfliktfall. Außerschulische Institutionen sind nicht berechtigt einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu stellen.

2.2 Anmeldebogen und Förderbericht: Erforderliche Informationen bei der Anmeldung zum Verfahren

Die Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens sind dann vollständig, wenn bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderbericht der besuchten Schule vorliegt. Dieser wird von der Klassenleitung der besuchten Schule unter Mitwirkung der beteiligten Lehrkräfte erstellt und enthält insbesondere folgende qualitative und quantitative Beschreibungen und Informationen:

- die Beschreibung der durchgeführten passgenauen Fördermaßnahmen (Art, Umfang und Ergebnis) auf Basis eines individuellen Förderplans³,

³ Links zur Förderplanung sind auf dem Landesbildungsserver abgelegt (Fußnote 3)

Handreichung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - Informationen für Grundschulen und weiterführende Schulen -

- die Beschreibung des derzeit erreichten Lernstands und der Ergebnisse der Förderung,
- gegebenenfalls Gespräche mit der vorher besuchten Schule,
- Informationen aus der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, beispielsweise Kindertagesstätten⁴,
- Informationen zu den Beratungsgesprächen mit den Eltern,
- gegebenenfalls Informationen zu außerschulischen Fördermaßnahmen.

Bei der Ermittlung von Informationen aus Kindertagesstätten ist der Sozialdatenschutz zu beachten: Kindertagesstätten sind zwar zur Zusammenarbeit mit Grundschulen aufgefordert; sie haben allerdings ohne die Zustimmung der Eltern keine Berechtigung, Unterlagen und personenbezogene Informationen an die Grundschulen weiterzugeben.⁵

Der für die Einstellung im Gutachtenportal erforderliche Förderbericht wird ausschließlich von der besuchten bzw. zuständigen Schule erstellt. Es ist nicht Aufgabe der Kindertagesstätten, einen Förderbericht zu schreiben.

Sofern Integrierte Förderung (IFÖ) nach § 28 GSchO stattgefunden hat, sind die durchgeführten Fördermaßnahmen zu beschreiben und die Ergebnisse der Förderung einzubeziehen. Es muss deutlich werden, inwiefern die Fördermaßnahmen nach Auffassung der besuchten Schule ausgeschöpft sind und warum eine Förderung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht mehr ausreichend ist.

Die Lehrkräfte der besuchten Schule sind aufgefordert, aktiv bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfes mitzuwirken – als Ausdruck ihrer pädagogischen Verantwortung für die Förderung der Schülerin/des Schülers ihrer Schule.

Wenn sich im Lauf der Bearbeitung der Anmeldung ergibt, dass die Förderung an der besuchten Schule noch nicht ausgeschöpft ist, wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel nicht weitergeführt. Dies gilt insbesondere bei vermutetem Förderschwerpunkt Lernen und sozial-emotionale Entwicklung. Die Gutachterin/der Gutachter (Förderschullehrkraft) informiert in einem solchen Fall

⁴ Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen wird in § 19 SchulG durch geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und gegenseitige Hospitationen weiter konkretisiert.

⁵ „Wenn im Rahmen der Kooperation Lehrerinnen und Lehrer Einblick in Unterlagen mit personenbezogenen Daten haben wollen, kann dem nur stattgegeben werden, wenn die Eltern hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben. Unter dem Gesichtspunkt der Erziehungspartnerschaft ist es noch besser, wenn die Unterlagen den Eltern ausgehändigt werden, damit diese frei entscheiden können, ob, und wenn ja, welche Informationen sie an die Grundschule weitergeben wollen. Auch die mündliche Weitergabe von Informationen, z. B. über das Verhalten oder die Leistung von einzelnen Kindern, ist im Rahmen der Kooperation von Kindertagesstätte und Schule nur zulässig, wenn hierzu das ausdrückliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Auch hier ist es besser, wenn die Eltern unmittelbar beteiligt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule beschränkt sich folglich auf den allgemeinen Informationsaustausch und berechtigt nicht zum Austausch von personenbezogenen Daten einzelner Kinder.“ Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. April 2008 „Empfehlungen zum Datenschutz bei Bildungs- und Lerndokumentationen in Kindertagesstätten“

Handreichung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - Informationen für Grundschulen und weiterführende Schulen -

ihre Schulleitung, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Konfliktfall trifft die Schulbehörde die Entscheidung.

Wird das Verfahren nicht fortgeführt, soll eine Beratung der Schule im Hinblick auf die Fortführung der individuellen Förderung und der Fortschreibung des Förderplans unter Einbeziehung der Eltern und ggf. außerschulischer Institutionen erfolgen.

2.3 Einleitung des Verfahrens durch weiterführende Schulen

Sofern eine Schülerin/ein Schüler im 7. Schulbesuchsjahr oder höher die Schule besucht, ist vor Einleitung des Verfahrens die zuständige Schulbehörde einzuschalten; vorher ist die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens nicht zulässig.

2.4 Besonderheiten bei Schülerinnen und Schülern

2.4.1 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Mehrsprachig aufwachsende Kinder stellen besondere Anforderungen an den Unterricht. Grundlagen für den Unterricht bilden die entsprechenden Rahmenpläne, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften⁶ und Richtlinien für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Die Wertschätzung der Mehrsprachigkeit stellt eine wesentliche Voraussetzung für einen ungestörten Spracherwerb dieser Schülerinnen und Schüler dar. Mehrsprachig aufwachsende Kinder werden in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert. Schulen aller Schularten haben hier einen pädagogischen Auftrag; sonderpädagogische Förderung ist in der Regel nicht erforderlich.

Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache allein sind kein hinreichender Grund für die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

⁶ vgl. „Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“, Verwaltungsvorschrift vom 22.11.2006, Amtsbl. 2007, S. 2; Rahmenplan „Deutsch als Zweitsprache“

Handreichung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - Informationen für Grundschulen und weiterführende Schulen -

2.4.2 Kinder von Asylbewerbern/Asylberechtigten⁷

Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter haben nach Zuweisung zu einer Gemeinde ihren dann gewöhnlichen Aufenthalt eingenommen und sind damit schulpflichtig.

Gleiches gilt für anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, deren Aufenthalt geduldet wird. Schülerinnen und Schüler im schulpflichtigen Alter, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, haben ein Schulbesuchsrecht. Unabhängig vom Rechtsstatus ihres Aufenthaltes und von der Schulpflicht sind diese Schülerinnen und Schüler an allen Schularten in die entsprechende Klassenstufe aufzunehmen. Auch für sie gelten die Rechte und Pflichten gemäß den schulischen Regelungen sowie die Regelungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

2.4.3 Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen⁸

Schülerinnen und Schüler mit (chronischen) Erkrankungen werden in der allgemeinen Schule unterrichtet und gefördert, in der Regel besteht kein sonderpädagogischer Förderbedarf. Die Förderung ist Aufgabe der allgemeinen Pädagogik.

Schülerinnen und Schüler können aufgrund einer chronischen Erkrankung lang andauernd oder dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt sein und kehren beispielsweise nach einem Klinikaufenthalt nicht in allen Fällen als „geheilt“ und gesund in die Schule zurück. Ihre Erkrankung rechtfertigt und erfordert spezifische Rücksichtnahme im Schulalltag. Dazu gehört auch, Formen der individuellen Förderung sowie angemessen die Auswirkungen der Erkrankungen auf den Unterricht zu berücksichtigen (vgl. Nachteilsausgleich⁹). Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund einer (chronischen) Erkrankung ist nicht zulässig.

3. Einleitung des Verfahrens aus einem besonderen Grund zu abweichenden Terminen/Eilbedürftigkeit im laufenden Schuljahr

Der Termin zur Meldung der Schülerinnen und Schüler, für die das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden soll, ist gemäß den Schulordnungen unbedingt einzuhalten.

Besondere Situationen und Ereignisse im Umfeld von Schülerinnen und Schülern - dazu gehören z. B. Unfälle, Erkrankungen, traumatische Erlebnisse, einschneidende Veränderungen in der Familie - können dazu führen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht und zum Wohle des Kindes umgehendes pädagogisches Handeln außerhalb der vorgegebenen Termine erforderlich ist. In diesen Fällen ist eine Rücksprache

⁷ vgl. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift „Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ (Fußnote 8)

⁸ Informationen zu Schule und Erkrankungen auf dem Landesbildungsserver <http://foerderung.bildung-rp.de/erkrankungen.html>

⁹ Hinweise zum Nachteilsausgleich: <http://foerderung.bildung-rp.de/>

Handreichung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - Informationen für Grundschulen und weiterführende Schulen -

mit der Schulbehörde unbedingt erforderlich. Mit der Schulbehörde sind die nächsten Schritte abzustimmen.

Eine Aufnahme in eine Förderschule ohne Entscheidung der Schulbehörde ist nicht zulässig. Auch eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Schuljahres ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig (§ 17 Abs. 1 SoSchO); darüber entscheidet die Schulbehörde.

4. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Schulbesuch/Einschulung

Kinder beginnen ihre Bildungslaufbahn mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Grundschulen tragen dieser Verschiedenheit Rechnung und führen in schulisches Lernen ein. Entsprechend der Grundschulordnung sind daher grundsätzlich alle Kinder in der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch anzumelden. Die Schulleitung der Grundschule entscheidet über die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Als Ausnahme ist die Anmeldung zum Schulbesuch an einer Förderschule in den Fällen vorgesehen, in denen eine umfängliche Beeinträchtigung besteht, das heißt, wenn eine offensichtliche Behinderung und/oder eine entsprechende medizinische Diagnose vorliegen. Umfängliche Beeinträchtigungen liegen insbesondere bei einer geistigen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung vor.

Eltern von Kindern mit umfangreicher Behinderung/Beeinträchtigung wünschen in besonderem Maß Beratung und Information im Zusammenhang mit der schulischen Förderung ihres Kindes. Dazu können sie sich an Förderschulen wenden und gegebenenfalls ihre Kinder auch dort zum Schulbesuch anmelden.

Bei vermutetem Förderschwerpunkt Sprache ist es von Bedeutung, dass das Verfahren zum frühest möglichen Termin eingeleitet wird; damit wird der Bedeutung einer früh einsetzenden Förderung in diesem Förderschwerpunkt Rechnung getragen. Sprachsonderpädagogische Fördermaßnahmen sollen möglichst frühzeitig beginnen und insbesondere die sensiblen Phasen des Spracherwerbs nutzen.

Auch für sogenannte „Kann-Kinder“ mit vermutetem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Sprache kann daher das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden, damit möglichst frühzeitig die in schulisches Lernen integrierte sprachsonderpädagogische Förderung beginnen kann.